

## **Satzung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 23 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Delmenhorst gelten ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch (SGB VIII).

### **§ 2 Umfang der Förderung**

- (1) Grundlage der Förderung sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 22 ff SGB VIII.
- (2) Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Dabei ist das Wohl des Kindes zu beachten. Die wöchentliche Betreuungszeit einschließlich der Zeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen soll daher in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Nacht- und Wochenendbetreuungen werden gesondert behandelt.
- (3) Auf die bedarfsgerechte Betreuungszeit wird den Personensorgeberechtigten ein Zuschlag in Höhe von 10 % gewährt. Der Zuschlag wird auf halbe Stunden aufgerundet. Mit diesem Zuschlag sollen einzelne unvorhergesehene längere Arbeits-, Schul- oder Fahrtzeiten abgegolten werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn lediglich der Rechtsanspruch geltend gemacht wird und kein individueller Bedarf nachgewiesen wird.
- (4) Ist die Betreuungszeit des Kindes aufgrund unregelmäßiger Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten starken Schwankungen unterworfen, so kann den Personensorgeberechtigten im Einzelfall eine kontinuierliche Betreuungszeit angeboten werden, sofern dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.
- (5) Bei Lehrern und Studenten gilt die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit auch in den Schul- und Semesterferien.
- (6) Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen sollen darauf hinwirken, dass Ausfalltage der Betreuungsperson und des Kindes miteinander abgestimmt werden und nicht zusätzlich anfallen.
- (7) Änderungen des Betreuungsbedarfs sind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich im Familien- und Kinderservicebüro anzuzeigen. Mehrstunden werden grundsätzlich nur bewilligt und entsprechend vergütet, wenn der Bedarf im Vorfeld nachgewiesen wird.



(8) Die Kindertagespflegeperson hat das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu informieren, wenn bewilligte Betreuungsstunden nur unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

(9) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen gefördert. Soll für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vorübergehend durch Kindertagespflege abgegolten werden, muss die tägliche Betreuungszeit in der Regel vier Stunden an fünf Tagen in der Woche betragen.

(10) Ist ein Elternteil eines Kindes unter einem Jahr arbeitssuchend, wird die Kindertagespflege in der Regel mit wöchentlich sechs Stunden gefördert, wenn der andere Elternteil die Betreuung nicht übernehmen kann.

(11) Die Betreuung durch Personensorgeberechtigte und Haushaltsangehörige wird von der Stadt Delmenhorst nicht gefördert.

(12) Im Rahmen der Mitwirkungspflichten sind auf Anforderung Nachweise über die Arbeits- und Ausbildungszeiten vom Arbeitgeber, Ausbildungs- oder Maßnahmeträger, Einkommensbescheinigungen, Bescheinigungen über den Impfschutz sowie ggf. eine Sorgerechtserklärung vorzulegen.

(13) Wurde zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen, ist eine von beiden Vertragsparteien unterschriebene Vereinbarung mit den wesentlichen Vertragsinhalten (insbesondere Beginn und Dauer des Betreuungsverhältnisses, Betreuungstage- und -zeiten, Sonderzahlungen für Miete oder Mittagessen sowie Kündigungsfristen) von der Kindertagespflegeperson spätestens 14 Tage nach Beginn des Betreuungsverhältnisses beim Familien- und Kinderservicebüro einzureichen. Über wesentliche Änderungen, die auch den örtlichen Jugendhilfeträger betreffen (z. B. Änderung der Betreuungszeiten, Kündigungsfristen usw.) ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu informieren.

### **§ 3**

#### **Vermittlung, Eignungsfeststellung, Qualifikation**

(1) Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familien- und Kinderservicebüros aufgrund eines Antrages. Dieser soll rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Betreuungsbeginn, gestellt werden. Personensorgeberechtigte haben daneben die Möglichkeit, eine geeignete Person nachzuweisen.

(2) Es werden nur Kindertagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung und Qualifikation zuvor durch die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros festgestellt wurde. Eine Kindertagespflegeperson, die von den Sorgeberechtigten ausgewählt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und persönliche Eignung festgestellt wird.

(3) Die Eignungsfeststellung erfolgt unter Anwendung von Qualitätsstandards. Zur Beurteilung der Eignung sind jeweils ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie ein hausärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung der Kindertagespflegeperson und über einen ausreichenden Impfschutz nach § 20 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Be-



treut die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, müssen die Haushaltsangehörigen ebenfalls ihre gesundheitliche Eignung und einen ausreichenden Impfschutz nachweisen.

(4) Die Kindertagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Es werden daher in der Regel Kindertagespflegepersonen vermittelt, die an einer 300 Stunden-Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. an einer entsprechenden Aufbauqualifizierung bei einem anerkannten Träger teilgenommen, eine Infektionsschutzbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Kindernotfälle nachgewiesen haben und die ihre Qualifikation durch regelmäßige Fortbildungen entsprechend § 4 dieser Satzung erhalten bzw. vertiefen. Der Erste-Hilfe-Kurs für Kindernotfälle ist in zweijährigen Abständen zu wiederholen.

(5) Sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten bzw. Erzieherinnen oder Erzieher können als Kindertagespflegepersonen tätig werden, wenn sie die weiteren Eignungskriterien nach § 43 SGB VII erfüllen. Sie sollen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen und eine 80 bzw. 160 Stunden-Qualifizierungsmaßnahme nach dem DJI absolvieren.

(6) Kindertagespflegepersonen, die ihre Qualifizierungsmaßnahme vor dem Jahr 2005 erfolgreich abgeschlossen haben und bereits mehr als fünf Jahre als solche tätig waren, gelten als qualifiziert im Sinne der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden, wenn sie durchgehend tätig waren und regelmäßig an Fortbildungen teilgenommen haben.

#### **§ 4 Erhalt der Qualifikation**

(1) Die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen soll durch Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kita-Jahr (01.08. – 31.07.) erhalten werden. Die Kindertagespflegepersonen haben mindestens alle 3 Jahre eine Fortbildung zum Thema Kindeswohlgefährdung zu besuchen.

(2) Das Familien- und Kinderservicebüro organisiert regelmäßige Fortbildungen für die Kindertagespflegepersonen. Diese sind für die Kindertagespflegepersonen kostenlos.

(3) Eine vom Familien- und Kinderservicebüro anerkannte Teilnahme an einem Bildungsurlaub wird mit maximal 24 Unterrichtsstunden angerechnet.

(4) Kindertagespflegepersonen, die bis zum 31.07. eines Kalenderjahres mindestens 24 Unterrichtsstunden Fortbildung nachweisen, erhalten für die Dauer des darauffolgenden Kita-Jahres einen erhöhten Förderbetrag. Dabei muss es sich um vom Familien- und Kinderservicebüro anerkannte Fortbildungen handeln. Dies ist vor der Teilnahme an Fortbildungen anderer Anbieter mit dem Familien- und Kinderservicebüro schriftlich abzuklären. Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben, können erstmals im darauffolgenden Kita-Jahr den Erhalt ihrer Qualifikation durch den Besuch von 24 Unterrichtsstunden Fortbildung nachweisen



## **§ 5 Erlaubnis**

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt auf Antrag. Die Tagespflegeerlaubnis wird erteilt, wenn die Eignung von Fachkräften des Familien- und Kinderservicebüros im Sinne von § 43 SGB VIII festgestellt wurde.

## **§ 6 Gelingen der Tagespflege, Eingewöhnung, Austausch, Beendigung**

(1) Die Personensorgeberechtigten beurteilen selbst, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes.

(2) Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt vorrangig den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Tagespflege ist auch die Begleitung der Betreuung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten während der Eingewöhnungsphase.

(3) Die Dauer der Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem jeweiligen Kind und soll in der Regel vier Wochen nicht übersteigen. Um eine nachhaltige Eingewöhnung zu gewährleisten, sollen in der Eingewöhnungsphase eines neuen Tageskindes keine urlaubsbedingten Ausfallzeiten durch die Kindertagespflegeperson entstehen. Eine von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten unterschriebene Bestätigung über das Ende einer Eingewöhnungsphase ist dem Familien- und Kinderservice unverzüglich einzureichen.

(4) Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege; insbesondere die Kindertagespflegepersonen werden durch die Fachkräfte des Familien- und Kinderservicebüros in ihrer Arbeit beraten und begleitet.

(5) Zwischen Familien- und Kinderservicebüro, Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten soll ein Austausch zum Wohle des Kindes stattfinden. Im Einzelfall kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen erforderlich sein.

(6) Der Zeitpunkt der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses durch die Kindertagespflegeperson oder die Personensorgeberechtigten richtet sich in der Regel nach der im jeweiligen Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist darf zwei Monate zum Monatsende nicht übersteigen. Das Betreuungsverhältnis endet unabhängig von der vereinbarten Kündigungsfrist dann, wenn das Betreuungsverhältnis von der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten einvernehmlich oder aus wichtigem Grund (zum Beispiel misslingen der Eingewöhnung) vorzeitig beendet wird oder der Betreuungsplatz von der Kindertagespflegeperson bei einer Beendigung vor Ablauf der Kündigungsfrist im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten neu besetzt wird. Über die Kündigung bzw. die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu unterrichten und eine Kopie des Kündigungsschreibens einzureichen.



## **§ 7 Vertretungsregelung**

(1) Die Organisation der Urlaubs- und Krankheitsvertretung erfolgt durch die Kindertagespflegepersonen mit Unterstützung des Familien- und Kinderservicebüros.

(2) Das Familien- und Kinderservicebüro wirkt auf eine Vernetzung der Kindertagespflegepersonen hin. Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, sollen zum Wohle des Kindes regelmäßigen Kontakt untereinander und mit den betreuten Kindern pflegen, damit dem Kind im Vertretungsfall die Vertretungsperson bekannt ist.

(3) Die Vertretung erfolgt grundsätzlich für den ganzen Tag, an dem die Kindertagespflegeperson ausfällt. Eine stundenweise Vertretung ist im Einzelfall nur möglich, wenn die Vertretungsperson den gesamten Betreuungsbedarf des Kindes an dem jeweiligen Tag nicht abdecken kann und eine vorherige Genehmigung durch das Familien- und Kinderservicebüro erfolgt ist.

(4) Ist in einer Großtagespflegestelle eine Vertretungsperson tätig und wird diese vom Familien- und Kinderservicebüro finanziert, hat diese vorrangig die Betreuung von den Kindern der ausgefallenen Kindertagespflegeperson zu übernehmen. Bei Verhinderung dieser Vertretungsperson ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu unterrichten, sofern eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung übernehmen soll.

(5) Die Stadt Delmenhorst richtet im Stadtgebiet verlässliche Tagespflegestellen ein, in der die dort tätigen Kindertagespflegepersonen je nach Bedarf jeweils ein bis zwei Tagespflegeplätze für Vertretungskinder freihalten.

## **§ 8 Laufende Geldleistung**

(1) Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen

- aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Die Höhe der Förderungsleistung wird leistungsgerecht ausgestaltet. Entsprechend der Qualifizierung werden unterschiedliche Stundensätze gezahlt. Um der unterschiedlichen Auslastung Rechnung zu tragen, wird die Förderungsleistung pro Kind und Stunde berechnet. Liegen Betreuungserschwerisse vor, wie ungünstige Betreuungszeiten oder die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf, zahlt die Stadt Delmenhorst nach der Kindertagespflegeperson einen erhöhten Förderbetrag.

(3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten (z. B. die Erstellung von Entwicklungsberichten, Dokumentationen, Eltern- und Fördergespräche, Reinigung/Pflege und Herrichtung der Räume) wird eine Verfügungszeit gewährt. Die Vergütung der Verfügungszeit ist Bestandteil



des jeweiligen Stundensatzes. Entsprechend sind den Personensorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen Eltern- und Fördergespräche anzubieten.

(4) Die einzelnen Stundensätze sind der Anlage 1 dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

(5) Der Sachaufwand beträgt 3,20 € pro Kind und Stunde. Die Erhöhung des Stundensatzes bei einer Betreuungserschwerung ist der Förderungsleistung und nicht dem Sachaufwand zuzurechnen.

(6) In dem Sachaufwand sind insbesondere auch Kosten für Getränke, Frühstück und kleine Zwischenmahlzeiten bereits enthalten. Nimmt das Kind am Mittagessen teil, werden die Kosten entsprechend der für die jeweilige Altersgruppe in Krippe, Kita oder Hort geltenden Höhe gem. Anlage 2 der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) zusätzlich vergütet.

(7) Der Sachaufwand einer Kindertagespflegeperson, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt betreut, ist gleichzusetzen mit dem persönlichen Aufwand einer Kindertagespflegeperson, die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreut.

(8) Ist die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson aufgrund der sozialen oder erzieherischen Umstände eines Einzelfalls bei Gesprächen mit anderen Einrichtungen oder Fachdiensten wie z. B. bei Hilfeplangesprächen außerhalb der gewöhnlichen Betreuungszeit erforderlich, so wird der Zeitaufwand entsprechend des üblichen Stundensatzes zusätzlich gewährt. Kann aufgrund des Gespräches keine Betreuung stattfinden, wird der Verdienstaufschlag erstattet.

(9) Die laufende Förderungsleistung wird erst ab Beginn der Tagespflege und nach vorheriger Genehmigung des Antrags durch das Familien- und Kinderservicebüro sowie nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten gemäß § 2 Absatz 12 durch die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gewährt. Es werden die tatsächlich geleisteten Stunden bis zur Höhe des bewilligten Betreuungsumfanges vergütet. Die laufende Geldleistung wird bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in Anlehnung an § 6 Absatz 6 weitergezahlt. Bei einer Neubesetzung des Betreuungsplatzes oder wenn eine anderweitige, tatsächliche Förderung des Kindes (z. B. in der Krippe oder im Kindergarten) gemäß § 24 SGB VIII erfolgt, erlischt der Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung für das bislang betreute Kind.

(10) Die Kindertagespflegeperson wird während der Eingewöhnungsphase eines neuen Tageskindes, jedoch längstens vier Wochen, abweichend von Absatz 9 der bewilligte Stundenumfang vergütet.

Über eine Verlängerung, z. B. aufgrund einer nicht gelungenen Eingewöhnung, wird im Einzelfall vom Familien- und Kinderservicebüro auf Antrag der Kindertagespflegeperson entschieden.

Voraussetzung für die Vergütung der bewilligten Stunden ist, dass mit der Eingewöhnung erst nach vorheriger Erlaubnis des Familien- und Kinderservicebüros begonnen wurde und von der zugewiesenen Kindertagespflegeperson in der Eingewöhnungsphase eine durchgängige Betreuung an den vorgesehenen, regulären Betreuungstagen angeboten wird.

Urlaubsbedingte Betreuungsunterbrechungstage durch die Kindertagespflegeperson während der Eingewöhnungsphase werden grundsätzlich nicht vergütet. Bei einer krankheitsbe-



dingten Betreuungsunterbrechung durch die Kindertagespflegeperson ist dem Familien- und Kinderservicebüro innerhalb von drei Werktagen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

(11) Ansprüche der Personensorgeberechtigten gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Jobcenter) gehen einem Anspruch auf Vergütung nach § 23 SGB VIII vor.

(12) Die Auszahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Grundlage der eingereichten Stundennachweise jeweils zum 20. des Folgemonats. Für die Einhaltung des Zahlungstermins muss der Stundennachweis bis zum 3. des Monats vorliegen. Alternativ können die geleisteten Stunden über eine vom Familien- und Kinderservicebüro zur Verfügung gestellte App online eingegeben werden.

(13) Die Höhe der Erstattung für das Mittagessen ergibt sich analog zu den Elternbeiträgen für Mittagessen, die in der aktuellen Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gemäß § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) geregelt sind. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird das Mittagessen pro Tag in Höhe von 1/20 des Monatsbetrages erstattet. Wird bei Ausfallzeiten des Kindes ab einer Kalenderwoche durchgehend kein Mittagessen eingenommen, erfolgt keine Erstattung. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson erfolgt ab dem ersten Tag keine Erstattung.

## **§ 9 Betreuungerschwernisse**

Als Betreuungerschwernisse gelten insbesondere:

- Betreuung ohne Übernachtung in der Zeit bis 8 Uhr und ab 18 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen (inklusive des 24. und 31. Dezembers),
- Betreuung eines Kindes von täglich 1 ½ Stunden oder weniger,
- die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf.

In besonderen Fällen, wie z. B. bei der Betreuung eines Kindes mit gesondert festgestelltem erhöhtem Förderbedarf, kann im Einzelfall die doppelte Förderungsleistung gezahlt werden, wenn die Anzahl an zu betreuenden Kindern um mindestens ein Kind reduziert werden muss.

## **§ 10 Ausfallzeiten**

(1) Der Kindertagespflegeperson werden im Kita-Jahr (01.08. – 31.07.) pro Kind 30 Betreuungsunterbrechungstage für Urlaub und Krankheit bei einer 5-Tage-Woche gewährt. Die Geldleistung wird dabei mit einem Fünftel des bewilligten Betreuungsumfangs pro Ausfalltag weitergezahlt.



(2) Findet die Betreuung nicht in dem kompletten Kita-Jahr statt oder erfolgt sie an weniger oder mehr als 5 Tagen in der Woche, wird die Unterbrechung anteilig entsprechend der Dauer und des Umfangs der Betreuung gezahlt.

(3) In Anlehnung an § 7 Absatz 3 wird der Kindertagespflegeperson für eine stundengenaue Vertretung durch eine Vertretungskraft ein ganzer Ausfalltag angerechnet, wenn keine vorherige Genehmigung für die stundengenaue Vertretung vom Familien- und Kinderservicebüro erteilt wurde.

(4) Bei einer Ausfallzeit des Kindes von bis zu vier Wochen pro Ausfall wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Für die Berechnung der Geldleistung gilt Absatz 1 entsprechend. Ein Ausfall des Kindes liegt nur dann vor, wenn die Kindertagespflegeperson die Betreuung angeboten hat. Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson und des Kindes (z. B. aufgrund von Krankheit) wird der Ausfalltag der Kindertagespflegeperson angerechnet.

(5) Bei längerer Ausfallzeit des Kindes wird im Einzelfall über eine Weiterzahlung entschieden. In diesem Fall wird in der Regel eine Freihaltepauschale in Höhe von 50 % des bewilligten Betreuungsumfangs gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat das Familien- und Kinderservicebüro vorab über den voraussichtlich längeren Ausfall gemäß § 2 Absatz 8 zu unterrichten.

(6) Es werden lediglich ganze Ausfalltage des Kindes erstattet. Wird das Kind früher abgeholt, wird nur die tatsächlich geleistete Betreuungszeit vergütet.

(7) Jeder Ausfall der Kindertagespflegeperson oder der Ausfall des Kindes ist zwingend auf dem Stundenzettel einzutragen. Bei der Kindertagespflegeperson ist der Ausfall mit „K“ (Krankheit) oder „U“ (Urlaub) einzutragen.

(8) Die Kindertagespflegepersonen haben aufgrund der besseren Planbarkeit im Rahmen der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege dem Familien- und Kinderservicebüro bis zum 15.02. eines Jahres ihre planbaren Ausfalltage mitzuteilen. Darüber hinaus ist jede Änderung der geplanten Ausfalltage unverzüglich dem Familien- und Kinderservicebüro zu melden.

(9) Wenn das Betreuungsverhältnis für ein Kind über ein Kita-Jahr hinausgeht, verfallen nicht genommene Ausfalltage grundsätzlich zum 31.07. eines Kalenderjahres. Im Einzelfall kann das Familien- und Kinderservicebüro auf Antrag der Kindertagespflegepersonen bewilligen, dass nicht genommene Ausfalltage übertragen und bis zum 31.08. eines Kalenderjahres genommen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag und die Einverständniserklärung der Eltern bis zum 30.06. eines Kalenderjahres schriftlich beim Familien- und Kinderservicebüro eingereicht wird.

(10) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson anteilig bis zum Beendigungsmonat gerechnet. Nicht genommene Ausfalltage werden mit der letzten Abrechnung vergütet. Wurden bei unvorhergesehener Beendigung der Betreuung bereits mehr Ausfalltage genommen als der Kindertagespflegeperson zugestanden hätten, so werden diese nicht zurückgefordert.





(11) Ausfallzeiten durch anerkannte Fortbildungen werden gem. § 10 Absatz 1 vergütet. Dabei werden sowohl der Betrag für die Förderungsleistung als auch für den Sachaufwand ersetzt.

(12) Kinder, die in Großtagespflegestellen betreut werden, sind einer Kindertagespflegeperson fest zugeordnet. Sollte in Einzelfällen eine Zuordnung zu einer anderen Kindertagespflegeperson notwendig sein, so soll diese zum Beginn eines Kita-Jahres (01.08.) erfolgen. Muss in unabdingbaren und pädagogisch zu vertretenden Fällen eine Neuordnung innerhalb des Kita-Jahres erfolgen, werden die von der bisherigen Kindertagespflegeperson bereits genommenen Ausfalltage auf die Ausfalltage der neuen Betreuungsperson angerechnet. Nicht genommene Ausfalltage werden nicht vergütet.

## **§ 11 Härtefallregelung**

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen oder erzieherischen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse und das Wohl des Kindes dies rechtfertigen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kommunale Regelung außer Kraft.

Delmenhorst, den 07.03.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



## Anlage 1

der Satzung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

## Vergütung in der Kindertagespflege

### Vergütung

Personenkreis und Stand der Qualifikation	Stundensatz pro Kind	Stundensatz bei einer Betreuungerschwerinis	Stundensatz bei zwei Betreuungerschwerinissen
Qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Abschluss vom 300 Stunden bzw. 160 Stunden- + 140 Stunden-Curriculum) oder Erzieher*innen und Sozialassistent*innen mit mindestens 160 Stunden-Curriculum	<b>6,40 €</b>	<b>7,20 €</b>	<b>8,00 €</b>
Qualifizierte Kindertagespflegepersonen (Abschluss vom 160 Stunden-Curriculum) oder Erzieher*innen und Sozialassistent*innen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung	<b>5,60 €</b>	<b>6,40 €</b>	<b>7,20 €</b>
Erzieher*innen und Sozialassistent*innen ohne Curriculum	<b>5,20 €</b>	<b>6,00 €</b>	<b>6,80 €</b>
Kindertagespflegepersonen, die bis zum 31.07. eines Kalenderjahres mindestens 24 Fortbildungsstunden à 45 Minuten nachweisen, erhalten für die Dauer des darauffolgenden Kita-Jahres einen erhöhten Stundensatz von 0,20 € pro Kind.			
Kindertagespflegepersonen, die nachweislich in von ihnen für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten betreuen, erhalten einen erhöhten Stundensatz von 0,20 € pro Kind, sofern sie hierfür keine Zahlungen von den Personensorgeberechtigten erhalten.			
Erfolgt eine Übernachtung des Tagespflegekindes wird für die Betreuung in der Zeit von 20.00 bis 06.00 Uhr eine Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt.			

